

Tarifbestimmungen der Stadtwerke Klagenfurt AG, Mobilität

1. Allgemeine Definitionen

1.1. Die rechtlichen Grundlagen für die Beförderung von Fahrgästen, Gepäck, Gütern und Tieren bestimmen die „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Buslinienverkehr der Stadtwerke Klagenfurt AG“ nach Punkt 3.

1.2. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Aufnahmefähigkeit der Fahrbetriebsmittel – ein Anspruch auf Verstärkerkurse besteht nicht. Den Weisungen des Fahr- und Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

1.3. Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen der Stadtwerke Klagenfurt AG benutzt, unterwirft sich zusätzlich den „Allgemeinen Tarifbestimmungen für den Autobuslinienverkehr der Stadtwerke Klagenfurt AG“ nach Punkt 2. Der Fahrgast ist verpflichtet, sich je nach Art des benutzten Fahrausweises vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Fahrausweises zu überzeugen bzw. diesen entsprechend den Tarifbestimmungen ordnungsgemäß zu entwerthen.

1.4. STW Kundenkarten gelten nur auf den Linien der Stadtwerke Klagenfurt AG im Stadtverkehrsgebiet.

1.5. Die „anonyme“ STW Kundenkarte ohne Namen und Foto ist übertragbar. Für die Ausstellung wird ein Pfand eingehoben. Bei Verlust oder Diebstahl wird diese Karte nicht ersetzt.

1.6. Die „personalisierte“ STW Kundenkarte mit Name und Foto ist nicht übertragbar und wird auf Antrag ausgestellt. Ausschließlich die personalisierte Kundenkarte berechtigt zum Erwerb eines ermäßigten Fahrausweises oder zur Inanspruchnahme des Spartarifs. Für die Ausstellung einer personalisierten Kundenkarte wird laut Tarif eine Ausstellungsgebühr eingehoben. Bei Verlust oder Diebstahl wird diese gegen Bezahlung einer Ausstellungsgebühr lt. Tarif ersetzt.

1.7. Die STW Kundenkarte kann im Bus mit einem Guthaben von € 10, € 20, € 30 oder € 40, im Kundenservice Mobilität mit einem beliebigen Betrag aufgeladen werden.

1.8. Netzkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Stadtverkehrsgebiet auf den Linien der Stadtwerke Klagenfurt AG. Streckenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im eingetragenen Streckenbereich. Eingeschränkt wird diese Gültigkeit jeweils durch die in den einzelnen Tarifarten vorgesehenen zeitlichen Begrenzungen.

1.9. Kundenkarten und sonstige Fahrausweise sind auf Verlangen dem Lenker bzw. dem Kontrollorgan vorzuweisen bzw. auszuhändigen. Jeder Missbrauch eines Fahrausweises kann zum Entzug des Fahrausweises, einem Beförderungsverbot oder einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

1.10 Bei Verlust oder Nichtausnutzung von Fahrausweisen, bei Ausfall oder Überbesetzung von Fahrbetriebsmitteln bzw. bei Änderungen von Fahrplänen oder Tarifen werden keine Schadenersatzansprüche anerkannt.

1.11. Zusätzlich zu den Tarifen der Stadtwerke Klagenfurt AG gibt es die Tarife der Kärntner Linien.

1.12. Alle in diesen Tarifbestimmungen angegebenen Tarife beinhalten jeweils die gültige gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. 1% des Ticketpreises sind Entgelt für die Planung des öffentlichen Nahverkehrs durch die Abteilung „Straßenbau und Verkehr“ der Stadt Klagenfurt.

1.13. Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien gibt es das Angebot der Stadtwerke Klagenfurt AG, welches in unserem Kundenservice Mobilität (Folder) zur Einsicht aufliegt bzw. unserer Homepage unter www.stw.at entnommen werden kann.

2. Zettelfahrschein im Bus

2.1. Kurzstrecken-Karte

Gilt für die einfache Fahrt innerhalb einer Kurzstreckenzone ohne Umsteigeberechtigung auf den Bussen der Stadtwerke Klagenfurt AG innerhalb des Stadtverkehrsgebietes Klagenfurt. Sie wird zum Normal- oder Sparpreis ausgegeben. Sie berechtigt ab der Entwertung für die einfache Fahrt zwischen zwei benachbarten Zonengrenzen ohne Umsteigeberechtigung.

2.2. 60-Minuten-Karte

Berechtigt ab der Entwertung 60 Minuten lang zu beliebig vielen Fahrten und wird zum Normal- oder Sparpreis ausgegeben. Erfolgt die Ausgabe zwischen 08:15 und 10:30 Uhr, gilt diese bis 11:30 Uhr.

2.3. 24-Stunden-Karte

Berechtigt ab dem Kauf 24 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten. Sie wird zum Normal- oder Sparpreis ausgegeben.

3. Kundenkarte im Vorverkauf

Gilt auf den Bussen der Stadtwerke Klagenfurt AG innerhalb des Stadtverkehrsgebietes Klagenfurt. Von dieser wird der jeweilige Vorverkaufstarif (Normal- oder Sparpreis) abgebucht. Folgende Zeitkarten können nur im Vorverkauf erworben werden:

3.1. 7-Tage-Karte

Berechtigt ab der Entwertung 7 x 24 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten.

3.2. 30-Tage-Karte

Berechtigt ab der Entwertung 30 x 24 Stunden lang zu beliebig vielen Fahrten.

3.3. 30-Tage-Karte Umweltschutz

Berechtigt ab der Entwertung 30 Tage lang zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von 08:15 Uhr bis Betriebsende und an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

3.4. Jahreskarte Umweltschutz

Berechtigt ab der Entwertung 12 Monate lang zu beliebig vielen Fahrten an Werktagen von 08:15 Uhr bis Betriebsende und an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung.

3.5. Freizeitkarte

Schüler, die keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt haben, können eine personalisierte „Freizeitkarte“ (gültig an Schultagen ab 13:00 Uhr, an schulfreien Tagen und an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung) für das STW Busliniennetz beantragen. Die Jahreskarte „Freizeit“ gilt ab Schulbeginn bis zum Ende der darauffolgenden Sommerferien. Voraussetzungen sind der Bezug der Familienbeihilfe, Hauptwohnsitz in Klagenfurt und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ein Nachweis des Schulbesuches an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten österreichischen Schule. Bei Schülern, welche in einem Heim in Klagenfurt vorübergehend wohnen, gilt die Heimbestätigung als Nachweis des Wohnsitzes in Klagenfurt.

4. Ermäßigte Tarife und Spartarife

4.1. Berufstätigenkarte

Lohn- und Gehaltsempfänger, die durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstbescheinigung nachweisen können, dass ihr Monatsbruttoeinkommen (ohne Familienbeihilfe, Wohnungsbeihilfe und gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge) € 600,- nicht übersteigt, erhalten auf Antrag eine personenbezogene Kundenkarte, die sie zum Erwerb einer ermäßigten Netzkarte für die Dauer von zwei Jahren berechtigt. Bei selbständig Erwerbstätigen darf das Jahresbruttoeinkommen den vorangeführten zwölffachen Wert nicht übersteigen (€ 7.200,-) und eine Vermögenssteuer im Sinne des Vermögenssteuergesetzes nicht anfallen. Für die Verlängerung der Ermäßigungsberechtigung sind die Nachweise alle zwei Jahre zu erbringen. Die Berufstätigenkarte ist eine Jahreskarte und berechtigt ab der Entwertung 12 Monate lang zu beliebig vielen Fahrten. Sie kann nur im Vorverkauf erworben werden.

4.2. Kinder

Als Kinder gelten Fahrgäste vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Sofern der Tarif nichts anderes bestimmt, dürfen Fahrgäste mit gültigen Fahrausweisen maximal zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenlos mitnehmen, für jedes weitere Kind unter sechs Jahren ist der Sparpreis zu entrichten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne Begleitperson nicht befördert. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten nicht als Begleitperson. Im Zweifelsfall ist das Alter des Kindes z.B. durch einen von der Schuldirektion ausgestellten Schülerschein oder durch einen Meldezettel glaubhaft zu machen.

4.3. Familien

Familien umfassen maximal zwei Erwachsene (bzw. Gleichgestellte) und bis zu 5 Kinder. Pro Familie wird eine Familienkarte benötigt. Der Familien-Tarif (1x Normalpreis + 1x Sparpreis) gilt sowohl bei Einzelfahrten als auch für Besitzer von gültigen Zeitkarten.

4.4. Senioren/Frühpensionisten

Männer und Frauen die das 63. Lebensjahr vollendet haben (ab 1.1.2020 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 64. Lebensjahr; ab dem 1.1.2022 auf das vollendete 65. Lebensjahr), erhalten bei der Stadtwerke Klagenfurt AG eine personalisierte Kundenkarte auf unbestimmte Zeit. Für Fahrgäste welche im Besitz einer ÖBB VorteilsCard Senior bzw. ÖsterreichCard Senior sind, kann von der Stadtwerke Klagenfurt AG für deren Geltungszeitraum eine personalisierte Kundenkarte ausgestellt werden.

Frühpensionisten erhalten ebenfalls eine personalisierte Kundenkarte, jedoch nur dann, wenn sie außer dem Ruhestandsbezug kein weiteres Einkommen haben. Der Nachweis ist bei Vorlage eines vorläufigen Pensionsbescheides jährlich zu erbringen. Eine weitere Voraussetzung für die Erlangung dieser Kundenkarte ist die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates und der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Klagenfurt.

Die personalisierten Kundenkarten berechtigen Senioren und Frühpensionisten die Busse der Stadtwerke Klagenfurt AG zum Sparpreis in Anspruch zu nehmen. Pensionsausweise jedweder Art ersetzen nicht die von der Stadtwerke Klagenfurt AG ausgestellte Kundenkarte.

4.5. Ausgleichszulagenempfänger

Empfänger von Ausgleichszulagen des österr. Staates und Personen, deren Einkommen die Richtsätze zur Erlangung der Rundfunk-, Fernseh- bzw. Fernseh-Grundgebührenbefreiung nicht überschreiten, erhalten eine auf zwei Jahre befristete personenbezogene STW Kundenkarte. Als Bemessungsgrundlage gilt das Haushaltseinkommen mit dem – gegenüber dem normalen Brutto-Richtsatz der PVA – erhöhten Richtsatz zur Erlangung der GIS-Befreiung. Letzterer wird jedoch als Brutto-Betrag (und unabhängig von den Bedingungen, die für die GIS-Befreiung gelten) herangezogen. Zu dem genannten Personenkreis zählen Männer und Frauen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben (ab 1.1.2020 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 64. Lebensjahr; ab dem 1.1.2022 auf das vollendete 65. Lebensjahr) bzw. Frühpensionisten; dieser Personenkreis jedoch nur dann, wenn er außer dem Ruhestandsbezug kein anderes Einkommen hat. Voraussetzung für die Erlangung dieser Kundenkarte ist die Staatsbürgerschaft eines EU Mitgliedstaates und der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Klagenfurt. Bei Scheidung mit Scheidungsurteil, verheiratet mit Einkommensbescheid vom Gatten/in.

4.6. Menschen mit Beeinträchtigung/Zivilinvalide

Männer und Frauen die nicht in Pension und voll erwerbstätig sind (Nachweis durch Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers) sowie Blinde lt. Blindenverband in Stufe 3, erhalten eine auf 2 Jahre befristete personalisierte Kundenkarte zu einem ermäßigten Preis. Dabei gelten folgende Voraussetzungen: Amtlicher Behindertenpass mit dem Grad der Behinderung/Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70%, Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates und Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Klagenfurt.

Personen mit eingeschränkter Mobilität, die keinen Anspruch auf die oben genannte Jahreskarte haben, können bei Vorlage ihres amtlichen Behindertenausweises sowie eines Lichtbildausweises mit dem Grad der Behinderung/Erwerbsunfähigkeit von mindestens 70% oder dem Eintrag „Der Inhaber dieses Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ die Busse der Stadtwerke Klagenfurt AG zum Sparpreis in Anspruch zu nehmen.

Personen, die in ihrem amtlichen Behindertenpass den „Begleitpersonen-Vermerk“ eingetragen haben, sowie Personen im Rollstuhl erhalten ebenfalls den Sparpreis, jeweils eine Begleitperson oder ein Assistenzhund werden unentgeltlich mitbefördert.

4.7. Vollblinde

Vollblinde (Blinde lt. Blindenverband in Stufe 4) mit Hauptwohnsitz in Klagenfurt erhalten auf Antrag eine personalisierte STW Kundenkarte aus der hervorgeht, dass bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels er und seine Begleitperson in dieser Funktion kostenlos befördert werden. Assistenzhunde werden ebenfalls kostenlos befördert. Weitere Voraussetzungen für die Erlangung dieser Kundenkarte sind die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates und der Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet von Klagenfurt.

Kontakt

Kundenservice Mobilität

Tel. +43 463 521-5420 | Fax: +43 463 521-5450 | kundenservice-mobilitaet@stw.at | www.stw.at/privatkunden/mobilitaet

Heiligengeistplatz 12 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Österreich | www.stw.at |

Rechtsform: Aktiengesellschaft | FN: 199234t | UID-Nummer: ATU 50029507 | LG Klagenfurt | DVR: 0055328 |

Austrian Anadi Bank AG | IBAN: AT265200000001342878 | BIC: HAABAT2K |

Ermäßigungen für Vollblinde, die oben genannte Voraussetzungen nicht erfüllen: Vollblinde, die keinen Anspruch auf die oben genannte Jahreskarte haben, können bei Vorlage ihres amtlichen Behindertenausweises sowie eines Lichtbildausweises den Sparpreis auf Einzelfahrten in Anspruch nehmen, jeweils eine Begleitperson oder ein Assistenzhund werden unentgeltlich mitbefördert.

Tickets zum Sparpreis können direkt beim Buslenker gekauft werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine für 2 Jahre befristete personalisierte STW Kundenkarte mit entsprechender Berechtigung und beliebigem Guthaben zu erwerben und die gewünschten Fahrten dann am Entwerter abzubuchen.

4.8. Begleitpersonenkarte

Kindergartenkinder (städtische und privater Kindergarten), Vorschul- und Sonderschulkinder erhalten auf Antrag eine auf den Namen des Kindes ausgestellte personalisierte Kundenkarte. Dieser Ausweis berechtigt zur Fahrt zwischen dem Wohnsitz des Kindes und dem Kindergarten bzw. der Vor- und Sonderschule, sofern durch Vorlage eines polizeilichen Meldezettelabschnittes der Hauptwohnsitz des Kindes im Gemeindegebiet von Klagenfurt nachgewiesen werden kann. Dieser Ausweis berechtigt Kindergartenkinder zur Mitnahme einer Begleitperson nur an Tagen, an denen Kindergärten geöffnet sind bzw. an Schultagen bei Vor- und Sonderschulen. Dieser Ausweis gilt ein Jahr; beginnend jeweils am 1. September. Fallen die Voraussetzungen für den Erhalt dieses Ausweises innerhalb dieses Jahres weg, so ist dieser der Stadtwerke Klagenfurt AG innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

4.9. Hunde und Gepäck

Werden in den Bussen der Stadtwerke Klagenfurt AG unentgeltlich befördert.

5. Gebühren

5.1. Erhöhtes Fahrgeld

Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis der Stadtwerke Klagenfurt AG oder der Kärntner Linien bzw. ohne ordnungsgemäß entwerteten Fahrausweis angetroffen werden, haben unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung ein erhöhtes Fahrgeld zu entrichten. Von Kindern unter 14 Jahren wird dieses nicht unmittelbar eingehoben – es wird im Falle einer Beanstandung jedoch die Identität festgestellt und das erhöhte Fahrgeld an die Erziehungsberechtigten verrechnet.

Erhöhtes Fahrgeld bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen € 65,-
 Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Einreichung
 eines gültigen Ausweises innerhalb von 10 Tagen € 5,-
 Bearbeitungsgebühr bei Nichtbezahlung bzw. Einreichung eines
 gültigen Ausweises nach schriftlicher Zahlungsaufforderung € 20,-

5.2. Reinigungsgebühr

Fahrgäste, die in Fahrzeugen oder Anlagen vermeidbare Verschmutzungen verursachen, haben eine Reinigungsgebühr von € 40,- entrichten. Bei Kindern werden Reinigungsgebühren nicht unmittelbar eingehoben – es wird im Falle einer Beanstandung jedoch die Identität festgestellt und im Wiederholungsfall der Betrag dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

5.3. Bearbeitungsgebühr und sonstige Kosten (Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten etc.)

Wenn erhöhtes Fahrgeld oder Reinigungsgebühren nicht sofort bei der Beanstandung oder spätestens bis zu 10 Tagen danach bezahlt werden, wird zur Abgeltung der Zahlungsaufforderung bzw. Rechnung und des möglichen Mahnverfahrens ein Bearbeitungsgebühr nach dem jeweils geltenden Tarif eingehoben. Sämtliche sonstige Kosten, die durch das Verhalten eines Fahrgastes verursacht wurden, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

5.4. Ausstellungsgebühr/Pfand für STW Kundenkarten

Für die Neuausstellung von personenbezogenen Kundenkarten bzw. bei Verlust oder Austausch von beschädigten personalisierten Kundenkarten, wird eine Ausstellungsgebühr von € 7,- eingehoben.

Für die Ausgabe einer anonymen Kundenkarte wird ein Pfand von € 2,- eingehoben, das bei einer unbeschädigten Rückgabe abzüglich einer eventuellen Minusbuchung refundiert wird.



MOBILITÄT

